

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen „Urningen“ als Mittel der politischen Auseinandersetzung

Vorbemerkung

„Urning“ ist eine Wortschöpfung des ersten Vorkämpfers der schwulen Emanzipation in Deutschland, Karl Heinrich Ulrichs. Es ist die erste Selbstbezeichnung für Schwule. Verwendung fand dieser Begriff von 1864 an ungefähr bis 1933. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde er vor allem in der Sexualpathologie durch die Bezeichnung Homosexuelle/r verdrängt. Aus dieser Provenienz erklärt sich auch die pathologisierende und objektivierende Konnotation der Bezeichnung „Homosexuelle/r“. Die Verwendung der zeitgemäßen Selbstbezeichnung „Schwuler“ in Drucksachenüberschriften des Deutschen Bundestages war strittig (vgl. Drucksache 11/3741, Antrag zu Section 28). DIE GRÜNEN ziehen die Verwendung der antiquierten Selbstbezeichnung „Urninge“ der Verwendung der pathologisierenden Fremdbezeichnung „Homosexuelle/r“ vor. Im Text der Großen Anfrage verwenden sie weiter die Begriffe „Schwule“ und „Lesben“ und dokumentieren damit ihre Unterstützung des Anspruchs der Schwulen- und Lesbenbewegung auf Emanzipation und Akzeptanz statt bloßer Integration und Toleranz.

Schwulen- und lesbenpolitische Konsequenzen aus der Wörner-Kießling- und der Barschel-Pfeiffer-Affäre

Die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen als Mittel der politischen Auseinandersetzung – Ein Kapitel deutscher Geschichte

Nach dem Verbot seiner Schriften in Deutschland schrieb Heinrich Heine 1837 „Über den Denunzianten“:

„Sonderbar! Und immer ist es die Religion, und immer die Moral und immer der Patriotismus, womit alle schlechten Subjekte ihre Angriffe beschönigen! Sie greifen uns an, nicht aus schäbigen Privatinteressen, nicht aus angeborenem Knechtsinn, sondern um den lieben Gott, um die guten Sitten und das Vaterland zu retten!“

„Mitmenschen über den Bereich der Sexualität zu diffamieren, hat in unserem Kulturkreis eine lange Tradition ... Die Abquali-

fizierung eines Menschen mit dem Stigma der Homosexualität ist zweifellos die ‚klassische‘ Form der sexuellen Denunziation in unserem Kulturkreis“ (Friedrich Koch: Sexuelle Denunziation, Die Sexualität in der politischen Auseinandersetzung, Frankfurt/M. 1986, 8 f.). Sexuelle Denunziation dient als Vehikel, um Einzelpersonen, politische Organisationen und gesellschaftliche Minderheiten zu stigmatisieren. „Das Ziel jeder Denunziation, auch der sexuellen, ist die Täuschung der Öffentlichkeit über die konkreten politischen Absichten des Denunzianten. Wo sexuell denunziert wird, werden die wahren Interessen verschleiert. Sexuelle Diffamierung tritt oft an die Stelle politischer Argumentation; sie ersetzt oder erleichtert die Mühe um die Rechtfertigung politischer Absichten und Entscheidungen. Sexuelle Denunziation ist aber nicht nur Ausdruck einer verkommenen Sexualkultur, sondern ein empfindlicher Gradmesser für die politische Kultur überhaupt. Wo sexuelle Denunziation gedeiht, hat Demokratie nicht mehr viel zu suchen“ (ebd., S. 211f.).

Die sexuelle Denunziation von Schwulen in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts

In der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts kam die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen in der politischen Auseinandersetzung immer wieder zur Anwendung. Der „Vorwurf der Homosexualität“ spielte hierbei zuweilen eine tragende Rolle beim Angriff auf den politischen Gegner, zuweilen war er nur eine Randerscheinung. Erinnerung sei hier an einige bekannte oder besonders bezeichnende Fälle:

- 1902 die Affäre um F. Alfred Krupp, 1907, Die Denunziation des Grafen von Moltke und des Fürsten zu Eulenburg in der sogenannten Eulenburg-Krise.
- Die Unterstützung des Kampfes der Homosexuellen in der Weimarer Republik, insbesondere der Forderung nach Streichung des § 175 StGB durch SPD und KPD genügte den Nazis, um die gesamte Weimarer Republik als „Päderasten-Republik“ zu denunzieren. So schrieb Rosenberg: „... die Demokratie hat sich ‚stabilisiert‘ Mit Päderastie, Lesbos und Zuhältertum hat sie auf der ‚ganzen Linie‘ gesiegt“ (Rosenberg, a. der Sumpf, München [1939], 2. Auflage, 127).
- Obwohl die Nationalsozialisten nie ein Hehl aus ihrer aggressiv-antihomosexuellen Haltung gemacht hatten, wurde die allgemein bekannte homosexuelle Veranlagung des SA-Chefs Röhm von der antifaschistischen Propaganda teilweise zur politischen Diffamierung der Nationalsozialisten genutzt. Kurt Tucholsky schrieb 1932 in der Weltbühne hierzu: „Durch die radikale Links-Presse gehen seit einiger Zeit Anschuldigungen, Witze, Hiebe auf den Hauptmann Röhm, einem Angestellten der Hitler-Bewegung. ... Röhm ist also homosexuell. Das Treiben gegen ihn nimmt seinen Ausgang von Veröffentlichungen der ‚Münchener Post‘, die diese Tatsache enthüllten. Da ist ferner ein Brief veröffentlicht worden, den Röhm über seine Veranlagung an einen Freund geschrieben hat – das Dokument könnte gradedesogut in jeder Psychopathio sexualis stehen,

und der Brief war nicht einmal unsympathisch. Ich halte diese Angriffe gegen den Mann nicht für sauber. Gegen Hitler und seine Leute ist jedes Mittel gut genug. Wer so schonungslos mit anderen umgeht, hat keinen Anspruch auf Schonung – immer gib ihm! Ich schreckte in diesem Fall auch nicht vor dem Privatleben der Beteiligten zurück – immer feste! Aber das geht zu weit – es geht unseretwegen zu weit. Zunächst sollte man seine Gegner nicht im Bett aufsuchen.

Das einzige, was erlaubt wäre, ist: Auf jene Auslassung der Nazis hinzuweisen, in denen sie sich mit den ‚orientalischen Lastern‘ der Nachkriegszeit befassen, als seien Homosexualität, Tribadie und ähnliches von den Russen erfunden worden, die es in das edle, unverdorbene, reine deutsche Volk eingeschleppt haben. Sagt ein Nazi so etwas, dann, aber nur dann, darf man sagen: Ihr habt in Eurer Bewegung Homosexuelle, die sich zu ihrer Veranlagung bekennen, sie sind sogar noch stolz darauf – also haltet den Mund.

Doch wollen mir die Witze über Röhm nicht gut schmecken. Seine Veranlagung widerlegt den Mann gar nicht. Er kann durchaus anständig sein, solange er nicht seine Stellung dazu mißbraucht, von ihm abhängige Menschen aufs Sofa zu ziehen, und dafür liegt auch nicht der kleinste Beweis vor. Wir bekämpfen den schändlichen § 175, wo wir nur können; also dürfen wir auch nicht in den Chor jener mit einstimmen, die einen Mann deshalb ächten wollen, weil er homosexuell ist“ (Weltbühne 17/26. April 1932).

- Die Nationalsozialisten nutzten die Denunziation jüdischer Homosexueller als suggestiven Beleg für die Richtigkeit ihrer antisemitischen Hetze. Auch die Angriffe auf die katholische Kirche wurden in den sog. Franziskaner-Prozessen mit dem „Vorwurf der Homosexualität“ geführt. 1934 verschleierten die Nazis bei den Maßnahmen gegen führende Kräfte der SA im Zusammenhang mit dem sog. Röhm-Putsch ihre politische Absicht u. a. mit dem Hinweis auf die sexuelle Orientierung des SA-Stabschefs.

1938 in der Blomberg-Fritsch-Affäre wurde mit Hilfe der Denunziation von Fritsch als vermeintlichen Schwulen dessen Berufung zum Kriegsminister von interessierter Seite verhindert.

Die sexuelle Denunziation von Schwulen in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland kam es in den letzten vier Jahren zu zwei großen politischen Skandalen, bei denen die sexuelle Denunziation eines vermeintlichen Schwulen eine Rolle spielte. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Affären wirft ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Homosexuellen.

1. Wörner/Kießling-Affäre

Gerüchte über die angebliche Homosexualität des Generals Kießling führten zu einer Sicherheitsüberprüfung des Generals und zu seiner Entlassung am 31. Dezember 1983. Durch ein von Dr. Kießling gegen sich selbst eingeleitetes Disziplinarverfahren und seinen Gang in die Öffentlichkeit kam es zu einer breiten Diskussion der sog. Wörner/Kießling-Affäre. Ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages erhellte die Vorgänge, konnte jedoch zu keiner einhelligen Beurteilung finden. Der Bericht stellt fest, gemäß der Praxis des MAD könne Homosexualität ein Sicherheitsrisiko sein, da „Homosexualität die überprüfte Person erpreßbar machen kann“ (Drucksache 10/1604, S. 38).

Der gemeinsame Bericht der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP übt keine prinzipielle Kritik am Sachverhalt der sexuellen Denunziation und die ihr zugrundeliegende diskriminierende Praxis der Sicherheitsrichtlinien.

Im Minderheitenvotum der GRÜNEN heißt es hierzu:

„Der Untersuchungsausschuß hat nicht aufgeklärt, inwieweit politischer Dissens zwischen Rogers und Dr. Kießling über NATO-Strategie und die Rolle der Bundesrepublik Deutschland der eigentliche Hintergrund der von Rogers unter dem Vorwand der Homosexualität seines deutschen Stellvertreters verweigerten Zusammenarbeit war“ (ebd., S. 71). „Die Hartnäckigkeit, mit der im Verlauf des Untersuchungsprozesses von den anderen Fraktionen das Problem der gleichgeschlechtlichen Liebe ausgeklammert wurde, obwohl es als Tatbestandsmerkmal der ‚Sicherheitsrichtlinien‘ betrachtet wird, fordert den GRÜNEN im Interesse dieser gesellschaftlichen Minderheit ab, hier gegenzusteuern und hartnäckig auf eine Anpassung der Sicherheitsrichtlinien an das im Zivilleben bereits erreichte Toleranzniveau zu drängen.“ „Auch eine Änderung der Sicherheitsrichtlinien wird wenig bewirken, wenn nicht in allen Bereichen der Gesellschaft gegen die Diskriminierung von Homosexuellen vorgegangen wird“ (ebd., S. 77).

2. Barschel-Pfeiffer- bzw. Kieler Wahlkampfaffäre

Am 12. September 1987 wird ein Bericht des Hamburger Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL bekannt, der im Leitsatz die Ausspionierung der angeblichen Homosexualität von Björn Engholm enthält: „An Eides Statt versichert einer der engsten Mitarbeiter des Kieler Ministerpräsidenten Dr. Uwe Barschel, der CDU-Spitzenkandidat höchstpersönlich habe den Auftrag erteilt, das angeblich ‚ausschweifende‘ Sexualleben seines ‚homosexuellen‘ SPD-Gegenspielers Björn Engholm auszuspionieren, ...“ (DER SPIEGEL vom 14. September 1987).

„Der Untersuchungsausschuß ist davon überzeugt, daß Gegenstand der Auftragserteilung an den Zeugen Piel die Ausforschung des Sexuallebens von Engholm gewesen ist“ (Der Kieler Untersuchungsausschuß, Hrsg. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kiel, 1988, S. 55). Weder in der zusammenfassenden Würdigung zu diesem Kapitel in den Abschlußvoten der einzelnen Fraktionen (ebd.,

S. 69f.) noch im Kapitel V „Konsequenzen“ wurde die Frage der sexuellen Denunziation erörtert, obwohl sogar Sachverhalte im Zusammenhang mit der Wahlkampffärfäre erörtert wurden, die „nicht ausdrücklich Gegenstand des Untersuchungsauftrages“ waren (ebd., S. 264). In der Berichterstattung über die Gründe für die Observierung Engholms durch Detektive wurde oft ein negatives Bild über Homosexualität vorausgesetzt oder verbreitet: So beschreibt die Frankfurter Allgemeine Zeitung, das Observierungsziel sei u. a. gewesen, „nach Schmutz in dessen (= Engholm) Sexualleben zu suchen“ (FAZ vom 15. September 1987). Engholm selbst kritisierte wiederholt Dr. Barschel und den SPIEGEL, weil sie die „Vorwürfe selbst noch im Dementi“ wiederholt und ihn so getroffen hätten und daß „ein so wahnwitziges Sexualleben... für einen großen Teil der Wählerschaft“ der SPD „bedrückend“ wirke (stern vom 29. Oktober 1987).

Wegen des sich nicht erhärtenden „Verdachts der Homosexualität“ blieben die diesbezüglichen Aktivitäten von den Personen um Barschel in einem frühen Stadium stecken, wogegen sie im Zusammenhang mit AIDS wesentlich weitergingen: neben Anrufen eines „Dr. Wagner“ bei Engholm und dessen Arzt war der Versuch unternommen worden, die Falschmeldung einer HIV-Infektion Engholms in der Bild-Zeitung zu lancieren. Außerdem wurde auf diesen „AIDS-Verdacht“ in einem Brief an die schleswig-holsteinische SPD hingewiesen (UA., S. 70 bis 73). Der Untersuchungsausschuß hielt diese Vorgänge für besonders verwerflich: „Damit sollte nämlich nicht nur ein politischer Gegner öffentlich verunglimpft, sondern auch der Mensch Björn Engholm unter psychischen Druck gesetzt werden“ (ebd., S. 73).

Das Verhältnis von Homosexualität und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland und allgemeine Strategien gegen die sexuelle Denunziation von Schwulen

Homosexualität wird heute immer noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen tabuisiert: In Richtlinien zur Sexualerziehung und Unterrichtsmaterialien wird Homosexualität entweder verschwiegen oder in einem Atemzug mit Prostitution, Exhibitionismus und strafrechtlichen Fragen abgehandelt (vgl. Blandow, J.: Sexualpädagogik und Homosexualität, in: Lautmann, Rüdiger: Seminar Homosexualität und Gesellschaft, Frankfurt/Main, 1977; Klecz/Neuhaus: Wie antihomosexuell sind unsere Sexualkunde-bücher?, Münster, 1980). In Stellungnahmen der beiden großen Kirchen wird Homosexualität als schwere Verfehlung, Sünde oder psychische Fehldisposition herabgewürdigt (vgl. z. B. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 72, über die Seelsorge für homosexuelle Personen, 1986).

Auch Regierungsstellen und Politiker beteiligen sich an der Verbreitung eines negativen Bildes von Homosexualität, Schwulen und Lesben: In einem AIDS-Kino-Spot der Bayerischen Staatsregierung werden „mit Silberkettchen bewehrte Homosexuelle, die zu bedrohlicher Musik vor einer antiken Gipsfigur schmuse, quasi amtlich mit den Lettern ‚Vorsicht, AIDS‘ im wahrsten Sinne des Wortes abgestempelt“ („Vorsicht, schwul“ in: DIE ZEIT vom

20. November 1987). Wiederholt haben sich in letzter Zeit Minister der Bayerischen Staatsregierung extrem diffamierend über Homosexuelle geäußert: Der Bayerische Kultusminister Zehetmair sagte auf Homosexuelle Bezug nehmend: „Es kann nicht um noch mehr Verständnis für Randgruppen gehen, sondern darum, sie auszudünnen. ... Diese Randgruppe muß ausgedünnt werden, weil sie naturwidrig ist“ (DER SPIEGEL 10/1987, S. 30). Im Bayerischen Landtag bei einer Debatte um die Rechtsstreitigkeit des Landes Bayern gegen die Stadt Nürnberg um die Förderung von Schwulen-Selbsthilfeprojekten bezeichnete Innenminister Lang Homosexualität als Unzucht. Öffentliche „Mittel zur Förderung dieser Schweinerei“, so Lang wörtlich, dürften nicht geduldet werden (DIE ZEIT Nr. 27 vom 1. Juli 1988).

Vor dem Hintergrund dieser antihomosexuellen Hetze und den immer noch in gesellschaftlichen Teilbereichen bestehenden Tabuisierungstendenzen gegenüber der Homosexualität muß die sexuelle Denunziation von Schwulen betrachtet werden. Wäre Homophobie, die Ursache der Homosexuellen-Diskriminierung, in dieser Gesellschaft kein Problem mehr, so wäre die sexuelle Denunziation von Schwulen als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht mehr tauglich. Das beste Mittel gegen die sexuelle Denunziation von Schwulen ist daher die Emanzipation der Schwulen und Lesben. Eine Auseinandersetzung um die sexuelle Denunziation von tatsächlichen und vermeintlichen Schwulen als Mittel des politischen Kampfes kann hierzu sicher einen Beitrag leisten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Strategien gegen die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen als Mittel der politischen Auseinandersetzung

1. a) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, sexuelle Denunziationen von Personen (insbesondere von Schwulen und Lesben) oder politischen Organisationen unwirksam zu machen oder zumindest zurückzudrängen?
b) Welche dieser Maßnahmen hat sie schon ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?
2. a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen über gesellschaftliche Ursachen und Folgen der sexuellen Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen oder Lesben bekannt?
b) Wenn ja, welche? Wenn nicht, worauf führt sie dies zurück?
c) Gedenkt die Bundesregierung selbst solche Untersuchungen in Auftrag zu geben oder zu fördern?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Phänomen der sexuellen Denunziation, insbesondere der Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen und Lesben, als Mittel der politischen Auseinandersetzung?

4. Welche Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung als Konsequenz aus der Barschel-Pfeifer- und der Wörner-Kießling-Affäre, um nicht nur den einzelnen Menschen vor sexueller Denunziation zu schützen, sondern auch um die Gruppe der Schwulen und Lesben und Bisexuellen vor Herabwürdigung zu bewahren und so einer Antihomosexuellenhetze vorzubeugen?
- a) Ist die Diffamierung der Homosexuellen durch eine Diskussion über den „Vorwurf der Homosexualität“ o. ä. (auf Verbindung von Homosexualität und Unwerturteil) nach der Rechtsprechung geeignet, den Tatbestand des § 130 StGB (Volksverhetzung) zu erfüllen oder kann sie zumindest dazu geeignet sein (insbesondere § 130 Abs. 3 StGB)?
 - b) Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, den Tatbestand der §§ 130, 131 StGB so neu zu fassen, daß die Diffamierung von Homosexuellen oder Homosexualität den Tatbestand der §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß) erfüllt? Gegebenenfalls warum nicht?
 - c) Sind Schwule und Lesben gemäß der Rechtsprechung eine beleidigungsfähige Gruppe, und ggf. warum nicht?
 - d) Hat die öffentliche Verbreitung der Vermutung, General a.D. Kießling oder Björn Engholm seien homo- bzw. bisexuell, zu Strafverfahren nach den §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB geführt?
 - e) Falls nicht, lag dies nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung daran, daß die Tatbestände der §§ 185 bis 192, 130, 131 StGB nicht erfüllt waren?
 - f) aa) Sind der Bundesregierung Gerichtsentscheidungen bekannt, nach denen die Behauptung der homosexuellen Orientierung einer Person geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen und somit den Tatbestand der §§ 186, 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) zu erfüllen?

bb) Wie trägt die Bundesregierung dem Sachverhalt Rechnung, daß eine Einstufung der Homosexualität als Tatsache, die geeignet ist, andere Personen verächtlich zu machen, die Gesamtheit aller Schwulen und Lesben in ihrer Menschenwürde angreift und sie als Homosexuelle zu Menschen zweiter Klasse herabstuft?
 - g) Der Rechtsprechung gemäß ist die Behauptung, jemand sei Jude, nicht geeignet, jemanden herabzuwürdigen; sie kann aber nach ihrem erkennbaren Sinn eine Mißachtung im Sinne des § 185 StGB sein. Hat die Rechtsprechung entsprechende Rechtsgrundsätze für die Behauptung entwickelt, jemand sei lesbisch, schwul oder bisexuell?
 - h) Falls dies nicht der Fall ist, worauf ist dies nach Ansicht der Bundesregierung zurückzuführen?
 - i) aa) Gelten diese Grundsätze – Fragen 4 g), h) – in der Rechtsprechung analog für die Behauptung, jemand sei HIV-infiziert oder AIDS-krank?

- bb) Falls dies nicht der Fall ist, worauf ist dies nach Ansicht der Bundesregierung zurückzuführen?
- cc) Gibt es hier Abweichungen von der Rechtslage bei Behauptungen über eine Person, die sich auf Anlagen zu anderen Krankheiten oder dem Bestehen derselben beziehen? Wenn ja, welche und warum?
- j) „Wenn Werturteile durch die Einführung bestimmter Tatsachen belegt werden, so trifft § 186 zu, ... auch in verschlei-erter Form kann die Tatsache behauptet werden“ [Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch und Nebengesetze (1986), 43. Auf-lage, S. 967]. Als Beispiel hierfür gibt ein Strafrechtskom-mentar an: „Haben's schon warm genug' als Behauptung der Tatsache des widernatürlichen Verkehrs“ (sic!) (RG 41, 286 in: ebd., S. 968). Inwieweit sind die diesbezüglichen Ausführungen durch Gerichtsentscheidungen nach der Strafrechtsreform 1969/73 ausgeschlossen worden?
- k) Wie hat sich die Strafrechtsreform des § 175 StGB 1969/73 auf die Rechtsprechung bezüglich Homosexualität im Zu-sammenhang mit den §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB aus-gewirkt?
- l) Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Benach-teiligungsverbotes im Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 3) der sexuellen Orientierung für die juristische Beurteilung der Homosexualität bzw. die rechtliche Stellung der Schwulen oder Lesben?
- m) Welche Änderungen der Rechtsprechung würden sich nach Ansicht der Bundesregierung bezüglich der §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB durch eine ersatzlose Streichung des § 175 StGB ergeben?
- n) In einigen Ländern (z. B. Schweden, Dänemark, Frankreich) gibt es Antidiskriminierungsbestimmungen für Schwule und Lesben.

Wie wirken diese sich auf den in den Fragen 4 a) bis m) angesprochenen Sachverhalt aus?

5. a) In den Niederlanden hat das Sozialministerium die Heraus-gabe einer Studie über Homosexuellen-Diskriminierung des Projektes „Eisberg“ finanziell ermöglicht und gefördert. Die-ses Buch hat eine breite Debatte über die Lebenssituation der Lesben und Schwulen in Holland ausgelöst.

Wäre die Bundesregierung bereit, ein vergleichbares Projekt in der Bundesrepublik Deutschland ebenso zu fördern?

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammen-hang die Arbeit der Zentralen Erfassungsstelle: Homosexu-ellen-Diskriminierung (ZEH)?
- c) aa) Welche Projekte (Sozialeinrichtungen, Archive, Publi-kationen, Museumsprojekte, kulturelle Initiativen) der Schwulen- und Lesbenbewegung werden gegenwärtig von der Bundesregierung in welcher Höhe gefördert?

- bb) Hält die Bundesregierung dies für ausreichend?
- cc) Warum werden die Geschäftsstellen des Bundesverbandes Homosexualität e.V. und des Lesbenringes e.V. trotz entsprechender Schreiben dieser Verbände an die Bundesregierung bisher nicht gefördert?

II. Konsequenzen aus der Wörner-Kießling-Affäre

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages wußte Staatssekretär Spranger nicht zu sagen, ob die Bundesregierung Schlußfolgerungen und Konsequenzen aus der Wörner/Kießling-Affäre gezogen hat (Plenarprotokoll 11/57).

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Bericht des 1. Untersuchungsausschusses (Drucksache 10/1604) gezogen?
2. Ist der Bundesregierung die Analyse der Wörner/Kießling-Affäre durch Friedrich Koch unter dem Titel „Stigma: Homosexualität“ (in: Koch, a.a.O., S. 193ff.) bekannt, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Überlegungen bzw. hat sie hieraus schon gezogen?
3. Sieht die Bundesregierung Gemeinsamkeiten zwischen der Kieler Wahlkampf- und der Wörner/Kießling-Affäre? Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?
4. Hält die Bundesregierung ihre 1984 geäußerte Ansicht auch nach dem Bekanntwerden der Kieler Wahlkampfaffäre und in Kenntnis weiterer sexueller Denunziationen (vgl. ZEH-Dokument 6,7) aufrecht, daß den Schwulen und Lesben der Bundesrepublik Deutschland „am ehesten damit gedient“ wäre, „wenn das Thema nicht weiter in dieser Art diskutiert wird“ (Plenarprotokoll 10/54), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
5. In welchen Fällen ist die Bundesregierung seit 1984 aktiv im Zusammenhang mit Homosexualität „Diskriminierungen, wo immer sie sich zeigen“ (Drucksache 11/2044), entgegengetreten?
6. Hat die Bundesregierung neuere Erkenntnisse zu der Frage, ob der politische Dissens zwischen General Rogers und Dr. Kießling über die NATO-Strategie und die Rolle der Bundesrepublik Deutschland der eigentliche Hintergrund der von Rogers unter dem Vorwand der Homosexualität seines deutschen Stellvertreters verweigerten Zusammenarbeit war? Wenn ja, welche?
7. Welche Rolle spielten die Vorgänge der Wörner/Kießling-Affäre bei der Neufassung der Sicherheitsrichtlinien durch den Bundesinnenminister?
8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß durch die Neufassung der Sicherheitsrichtlinien vergleichbare Affären verhindert worden wären? Wie begründet sie ihre Ansicht?

III. Konsequenzen aus der Barschel-Pfeiffer-Affäre

Wie die Wörner/Kießling-Affäre hatte die bundesweite Berichterstattung über den Kieler Wahlkampfskandal Auswirkungen auf das Verhältnis der bundesdeutschen Gesellschaft zu ihren lesbischen und schwulen Mitbürgern/innen.

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Kieler Wahlkampfaffäre gezogen, um einer eventuell verstärkten Diskriminierung von Schwulen und Lesben aufgrund der öffentlichen sexuellen Denunziation von Politikern als Homosexuelle entgegenzutreten?
2. In der 10. Wahlperiode gehörte dem Deutschen Bundestag der erste offene schwule Abgeordnete an (vgl. z. B. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 10. Wahlperiode, S. 364 a). 1987 wird ein hoher Beamter der Bundesregierung von einer Zeitschrift ins Gerede gebracht: Er sei offen schwul, und gewisse Kreise sehen daher in seiner Person ein Sicherheitsrisiko („Ja“ vom 24. März 1987). Diese sexuelle Denunziation blieb sowohl für die Person als auch für die öffentliche Diskussion folgenlos.
 - a) Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches offen schwule oder lesbische Mitarbeiter/innen auch in herausragenden öffentlichkeitsrelevanten Positionen (Pressesprecher/innen, Staatssekretäre/innen etc.) einzustellen, um so offensiv gegen die sexuelle Denunziation und Diskriminierung von Homosexuellen vorzugehen, und wie beurteilt sie diesen Vorschlag?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, die Sicherheitsrichtlinien so anzuwenden oder neu zu fassen, daß Homosexualität in keiner Weise mehr ein Sicherheitsrisiko darzustellen vermag?
 - c) Teilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die gegenwärtige Praxis der Sicherheitsrichtlinien einen Beitrag zur Erpreßbarkeit von Homosexuellen als auch zur sexuellen Denunzierbarkeit von Homosexuellen leistet? Wie begründet sie ihre Ansicht [Fragen b) und c)]?
3.
 - a) Welche Auswirkungen hatte diese Affäre auf das AIDS-politische Klima in der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Welche Maßnahmen, wie z. B. ein Antidiskriminierungs-gesetz (Verbot von Denunzierung von tatsächlich oder vermeintlich Infizierten von herabwürdigenden Äußerungen über Betroffene), hält die Bundesregierung für geeignet, um einem solchen diskriminierenden Umgang mit der Krankheit AIDS entgegenzutreten?
 - c) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß der fingierte AIDS-Verdacht gewissermaßen auch eine sexuelle Denunziation dargestellt hat, da es sich bei AIDS um eine sexuell übertragbare Krankheit handelt, und Dr. Barschel in seiner AIDS-Presseerklärung gerade auch dieser Tatsache Rechnung trug?

- d) Welche Erfahrungen gibt es im Ausland mit entsprechenden Antidiskriminierungsbestimmungen bezüglich AIDS (z. B. USA)?
4. a) Hält die Bundesregierung eine Rechtsänderung für erforderlich, um das Privatleben besser vor Ausspionierung durch Detektive zu schützen?
- b) Durch welche rechtlichen Bestimmungen ist die Tätigkeit von Detektiven bei der Ausforschung des Privatlebens beschränkt?
- c) Gibt es Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Datenschutzbeauftragten oder -kommissionen der Länder gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage, bezogen auf die Ausspionierung des Privatlebens durch Detekteien?

Bonn, den 24. Januar 1989

Frau Oesterle-Schwerin

Frau Beer

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

